



Stiftungssatzung & Vorstandvertretungsmacht

Kann der Vorstand Rechtsgeschäfte auch außerhalb des Vereinszwecks abschließen?

Stand: 22.07.2021

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 15.04.2021 [Aktenzeichen III ZR 139/20]

Was passiert, wenn der Vorstand für einen Verein Rechtsgeschäfte abschließt, die durch den Satzungszweck nicht gedeckt sind? Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) aktuell befasst und in seiner Antwort seine frühere Rechtsprechung verworfen. Wir stellen Ihnen die Entscheidung vor und erklären Ihnen, welche Schlüsse Sie daraus für die den Vorstand betreffenden Satzungs- und Vertretungsregelungen ziehen sollten.

Die zwei bisherigen „Denkrichtungen“

Bisher gab es zu dem Thema zwei Meinungen bzw. Denkrichtungen:

1. Die Rechtsgeschäfte sind **wirksam** (binden den Verein also). Der Verein kann aber den Vorstand haftbar machen, weil er gegen die Satzung verstoßen hat.
2. Die eingegangenen Verträge sind für den Verein **nicht bindend**, weil der Vorstand seine Vertretungsmacht überschritten hat. Der Vorstand haftet dann persönlich dem Vertragspartner gegenüber nach den Grundsätzen einer Vertretung ohne Vollmacht.

Die herrschende Auffassung ist die erste. Der BGH hat das nun auch bestätigt und damit seine frühere Rechtsprechung verworfen. Zugleich hat er in der Entscheidung Anforderungen an Satzungsregelungen zur Einschränkung der Vertretungsmacht definiert und damit eine Vorgabe für die Satzungsgestaltung geliefert.

Wichtig Nach § 86 BGB gelten für Stiftungen und Vereine die gleichen Vertretungsregelungen. Der nachfolgende Beitrag gilt also auch für Stiftungen.

Um diesen Fall ging es beim BGH

Im konkreten Fall ging es um eine Stiftung, die ihre Vermarktungs- und Verwertungsrechte an Produkten zur Schlaganfallbekämpfung an eine neu zu gründende Gesellschaft übertragen hatte, um zusätzliche Einnahmen zu generieren. Als Gegenleistung sollte die Stiftung eine Lizenzgebühr erhalten. Die Stiftung stellte jedoch nach der Unterzeichnung des Vertrags fest, dass ihr dabei wegen Verstoßes gegen das Unmittelbarkeits- und Ausschließlichkeitsgebot die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit drohte. Um das zu verhindern, entschied sich die Stiftung dazu, den Vertrag nicht zu erfüllen.

Die Gesellschaft klagte auf Schadenersatz. Die Stiftung berief sich dabei auf folgende Satzungsklausel:

Wortlaut Satzungsklausel zur Vertretungsmacht

Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.

Die Vorinstanz (OLG München, Urteil vom 22.05.2020, Aktenzeichen 15 U 3037/19) folgte dem nicht. Nach seiner Auffassung war die genannte Satzungsregelung nicht eindeutig. Das sah der BGH anders.

Grundregel: Vertretungsmacht des Vorstands ist unbegrenzt

Grundsätzlich verpflichten Rechtsgeschäfte, die der Vorstand für den Verein abschließt, den Verein und nicht den Vorstand persönlich. Der Verein muss also die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Das gilt auch dann, wenn sie erkennbar nicht mit den Satzungszwecken zu tun haben. Verstößt der Vorstand gegen Satzung oder Weisungen der Mitgliederversammlung, kann der Verein aber Schadenersatz von ihm fordern.

Vertretungsmacht gegen Dritte per Satzung beschränken

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB). Eine solche Beschränkung kann

- bestimmte Arten von Geschäften ganz verbieten (z. B. Grundstücksgeschäfte oder Kreditaufnahmen),
- Geschäfte betragsmäßig begrenzen,
- Geschäfte von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen,
- das Mitwirken weiterer Vorstandsmitglieder verlangen. Das kann allgemein gelten oder nur für bestimmte Geschäfte.

Eintrag ins Vereinsregister erforderlich

Damit diese Beschränkung gegen Dritte gilt, muss sie im Vereinsregister eingetragen sein. Geschäftspartner müssen diese Beschränkungen dann gegen sich gelten lassen, auch wenn sie sie nicht kennen. Diese Liste möglicher Vertretungsbeschränkungen hat der BGH jetzt um einen allgemeinen Verweis auf die Satzungszwecke erweitert. Seine frühere gegenteilige Rechtsprechung hat der BGH damit aufgegeben.

Die Anforderungen an eine Vertretungsbeschränkung

Neu an der Rechtsprechung des BGH ist, dass er bei der Beschränkung der Vertretungsmacht einen Verweis auf die Satzungszwecke für ausreichend hält.

Nach außen wirkende Satzungsbegrenzungsregelung muss eindeutig sein

Für eine wirksame Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 Abs. 1 S. 3 BGB ist es so der BGH erforderlich, dass die Satzungsregelung klar und eindeutig zu erkennen gibt, dass sie nicht bloß vereinsinterne Bedeutung haben, sondern (auch) die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen beschränken soll. Die oben zitierte Satzungsregel erfüllt nach Auffassung des BGH diese Voraussetzung.

Die Beschränkung auf den „Zweck“ sei auch ihrem Inhalt und Umfang nach hinreichend klar und eindeutig. Sie umfasst die Zweckbeschreibung unter Mitberücksichtigung der Bestimmungen zur Zweckverwirklichung und schließt die ebenfalls als Zweck bezeichnete steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ein.

Die Satzungszwecke also solche sind aber noch keine Beschränkung der Vertretungsmacht. Es bedarf einer Klausel, die die Vertretungsmacht eindeutig auf die Satzungszwecke beschränkt.

Keine Vertretungsmacht für gemeinnützigkeitsschädliches Geschäft

Der BGH geht aber noch weiter. Er bezieht die Regelungen zur Gemeinnützigkeit in die Satzungszwecke mit ein. Die Gemeinnützigkeitsregeln so der BGH gehen von der Erfüllung bestimmter steuerlich begünstigter Zwecke aus, die inhaltlich definiert werden. Derjenige, der mit einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft einen Vertrag schließen will, muss damit rechnen, dass gemeinnützigkeitsschädliche Rechtsgeschäfte nicht von der Vertretungsmacht des Vorstands umfasst sind.

Das ändert sich auch nicht dadurch, dass die Beantwortung der Frage der Gemeinnützigkeitskonformität eines Vertrags im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Der Geschäftspartner ist geschützt, weil der Vorstand persönlich haftet, wenn er seine Vertretungsmacht überschreitet.

Wichtig Das Problem liegt dann beim Vertragspartner. Er darf nicht auf die Finanzstärke des Vereins vertrauen, sondern muss damit rechnen, auf den Zugriff in das Privatvermögen des Vorstands angewiesen zu sein.

Vorstand verstößt gegen Gemeinnützigkeitsrecht und dann?

Der BGH geht davon aus, dass die gemeinnützigen Zwecke einer Körperschaft in der Satzung ausreichend genau definiert sind. Das ergibt sich seiner Auffassung nach schon aus § 60 Abs. 1 S. 1 AO. Der verlangt, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein müssen, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.

In Zusammenhang mit einer Satzungsregelung, die die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Satzungszwecke beschränkt, bedeutet das: Der Vorstand überschreitet seine Vertretungsmacht, wenn er solche Verträge im Namen des Vereins schließt. Dann greifen Regelungen des § 179 BGB (Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht). Der Vorstand ist dem Vertragspartner persönlich zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Verein die Genehmigung des Vertrags mit Verweis auf die Satzung verweigert.

Die Haftung greift aber nicht, wenn der Vertragspartner die Vertretungsbeschränkung kannte oder kennen musste. Bei eingetragenen Vereinen muss sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig über den Registereintrag in Kenntnis setzen.

Wichtig Im vorliegenden Fall wäre das problematisch, weil die Vertretungsbeschränkung nicht im Register eingetragen war. Der Vertragspartner hätte sich also die Satzung vorlegen lassen müssen, um das zu erkennen. Andererseits bedeutet das aber auch, dass die Registergerichte künftig solche Satzungsregelungen berücksichtigen und klären müssen, ob es sich um eine eintragungspflichtige Vertretungsbeschränkung handelt.

Gestaltungsmöglichkeiten für die Vertretungsberechtigung

Welche Folgen hat das BGH-Urteil jetzt auf Vertretungsregelungen und -beschränkungen? Je nachdem, ob Sie das Ganze aus Sicht des Vereins oder des Vorstands sehen, gilt Folgendes:

Die Gestaltungsmöglichkeiten für den Verein

Zunächst muss klargestellt werden: Das Urteil bezog sich auf einen Sonderfall, weil in der Satzung der Stiftung die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Satzungszwecke beschränkt war. Für die meisten Vereine gilt also nach wie vor, dass alle Geschäfte, die ein Vorstand abschließt, den Verein binden. Sie können dann für nicht satzungskonforme Geschäfte nur Schadenersatz vom Vorstand verlangen.

Verstößt er gegen die Satzung, kann nur der Verein den Vorstand in Haftung nehmen, nicht der Vertragspartner des Vereins. Die Frage ist dann allerdings, ob der Vorstand den entstandenen Schaden ersetzen kann.



Ihr Verein kann sich nach der neuen Rechtsprechung des BGH hier absichern, indem Sie eine entsprechende Satzungsklausel einfügen (nach dem Muster des BGH-Falls). Sie verlagern damit das Problem von Rechtsgeschäften, die nicht satzungskonform sind, sozusagen nach außen: Der Vorstand haftet persönlich dem Geschäftspartner gegenüber und nicht dem Verein.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für den Vorstand

Für den Vorstand ist diese neue Rechtauffassung dagegen nicht grundsätzlich problematisch. Für ihn spielt es ja zunächst keine Rolle, ob er bei Satzungsverstößen vom Vertragspartner oder vom Verein in Haftung genommen wird.

Er kann sich durch eine Bevollmächtigung des Vereins (Beschluss der Mitgliederversammlung) absichern. Das muss auch keineswegs für jedes einzelne Rechtsgeschäft erfolgen.

PRAXISTIPP Hier lautet die Empfehlung ohnehin, dass sich der Vorstand alle Geschäfte außerhalb seines „gewöhnlichen Geschäftskreises“ von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen sollte. Zum gewöhnlichen Geschäftskreis gehören all die Geschäfte, die der Vorstand schon bisher ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abschloss. Das gilt nicht nur für den jeweiligen Amtsinhaber, sondern orientiert sich am „Vereinsherkommen“. Wurden diese Geschäfte vom Verein nämlich in der Vergangenheit unwidersprochen geduldet, entsteht eine sogenannte Duldungsvollmacht, auf die sich der Vorstand berufen kann.

Die kommt aber nur zustande, wenn der Verein die Vorgänge kannte oder kennen musste. Die Empfehlung lautet deswegen, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung über alle sein „Amtshandlungen“ umfassend informieren sollte wie das ja im Rahmen der jährlichen Rechenschaftsberichte üblich ist.

FAZIT Regeln Sie in Ihrem Verein die Vertretungsmacht des Vorstands sehr bewusst. Möglichkeiten gibt es viele. Wir helfen Ihnen bei der individuellen Gestaltung gerne weiter. Vermeiden Sie für alle Beteiligten (Vorstand, Verein externe Vertragspartner) böse Überraschungen.